



## Schutzkonzepte für alle gemeindlichen Aktivitäten in der ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum

Die ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum ist eine lebendige und einladende Gemeinde aller Altersgruppen mit regelmäßig hohem Gottesdienstbesuch und einem regen Gemeindeleben. Wir freuen uns über jede und jeden, die/der an unseren Gottesdiensten und am Gemeindeleben teilhaben will.

Die Infektionsgefahr durch das Coronavirus beeinträchtigt jedoch nach wie vor unser normales Gemeindeleben. Wahrscheinlich können wir weiterhin für einen Zeitraum von mehreren Monaten das gewohnte Gemeindeleben nicht in vollem Umfang realisieren. Trotzdem sollen die Stephanus-Kirche und das Martini-Gemeindehaus wieder Orte der Begegnung sein.

Dabei ist in allen gemeindlichen Zusammenhängen dem Schutz des Nächsten, der eine dem Glauben innewohnende Verpflichtung ist, Rechnung getragen werden. Deshalb verzichtet die Martini-Gemeinde derzeit bewusst auf die Möglichkeit, den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Einzelpersonen ohne Alltags-Masken-Pflicht zu unterschreiten, was unter Gewährleistung einer besonderen Rückverfolgbarkeit seitens der Landesregierung prinzipiell nicht ausgeschlossen ist.

**Für alle Aktivitäten in Kirche und Gemeindehaus gilt die mittlerweile bundesweit eingeführte AHACL-Regel (Abstand von mindestens 1,5 m ohne Alltagsmaske, Hygiene durch Händewaschen und Desinfektion und Alltagsmasken-Pflicht für alle Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, Corona-App Nutzung<sup>1</sup>, Lüften bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen).**

Wir bitten um Verständnis, dass wir die Gemeinderäumlichkeiten derzeit nur für Gruppen und Treffen öffnen, bei denen die Einhaltung eines Schutzkonzeptes möglich ist. Für extern verantwortete Veranstaltungen gelten eigene Regelungen (vgl. 8).

Dem Presbyterium ist bewusst, dass ein 100%iger Infektionsschutz bei den gemeindlichen Aktivitäten nicht gewährleistet werden kann. Insofern bleibt es eine individuelle Entscheidung in der Verantwortung jeder/jedes Einzelnen, ob sie oder er am Gottesdienst oder anderen gemeindlichen Aktivitäten teilnehmen will. Dem Presbyterium erscheint der Besuch der Veranstaltungen jedoch vertretbar, bei denen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um der Infektionsgefahr wirksam zu begegnen.

Wir setzen deshalb differenzierte Schutzkonzepte bezogen auf die unterschiedlichen Situationen verbindlich um, die dem Infektionsrisiko durch das Corona-Virus wirksam begegnen:

1. Schutzkonzept für Gottesdienste,
2. Schutzkonzept für Kindergottesdienst,
3. Schutzkonzept für die Konfirmanden-Arbeit,
4. Schutzkonzept für Musikgruppen/-proben (Chor, Band, Flötenkreis etc.),
5. Schutzkonzept für feste Gemeindeguppen und -gremien,
6. Schutzkonzept für Gruppen und Kreise aus dem Raum der Gemeinde,
7. Schutzkonzept für die Mutter/Vater/Kind-Gruppe (Krabbelgruppe) und
8. Schutzkonzept für die Vermietung von Gemeinderäumen für Veranstaltungen, Gruppen und Kurse an externe Nutzer\*innen.

---

<sup>1</sup> Für alle, für die es technisch möglich ist, wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts (siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>) empfohlen.

Familienfeiern und ihr Infektionsrisiko werden derzeit in der Öffentlichkeit diskutiert, daher wird aktuell von der Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten für Familienfeiern abgesehen.

Über alle aktuellen gemeindlichen Aktivitäten in Kirche und Gemeindehaus wird im Gemeindebrief und auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.martini-gadderbaum.de>) informiert.

**Die Schutzkonzepte sind vom Presbyterium am 30.09.2020 mit Wirkung zum 01.10.2020 verbindlich beschlossen worden.**

## 1. Schutzkonzept für Präsenzgottesdienste

Das Presbyterium der Martini-Gemeinde hat im Mai 2020 beschlossen, dass wieder Präsenz-Gottesdienste<sup>2</sup> in der Stephanus-Kirche stattfinden können, sofern alle notwendigen Vorkehrungen getroffen sind.

Diese Gottesdienste finden in der Regel jeweils am Sonntag und an den kirchlichen Feiertagen bis auf weiteres ab 10:30 Uhr statt und dauern ca. 45 min.

In der Stephanus-Kirche werden deshalb folgende Regelungen eingehalten:

1. Der Zutritt ist für Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen untersagt.
2. Die maximale Zahl der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer ist vom Presbyterium bei Einzelplatzierung auf 45 Personen inkl. der Mitwirkenden und Helfenden für den Kirchraum beim Gottesdienst festgelegt. Unter Einbeziehung des Großen Saals können bis zu 73 Personen bei Einzelplatzierung dem Gottesdienst beiwohnen. Unter Wahrung der Abstandsregeln können beim Zusammensitzen von Personen aus häuslichen Gemeinschaften entsprechend mehr Personen teilnehmen. Wenn der Große Saal geöffnet wird, werden Küche und Treppenhaus zum Altbau verschlossen.
3. Die Bestuhlung in der Kirche ist für jeden Gottesdienst nach einem Stellplan vorgesehen, der die Abstandsregel (1,5 m) berücksichtigt. Hier werden auch Plätze für Paare vorgesehen. Eine Verschiebung der Bestuhlung ist für Menschen, die in einer Hausgemeinschaft leben und zusammensitzen wollen, darüber hinaus nur durch die/den verantwortlichen Presbyter/in sowie den/die Küster/in möglich. Die Abstände zu anderen Personen werden aber in jedem Fall gewahrt.
4. Sobald die maximale Teilnehmendenzahl erreicht ist, wird der Zugang geschlossen.
5. Den Interessierten am Gottesdienst wird über den Gemeindebrief und das auf der Homepage veröffentlichte und ausliegende Merkblatt empfohlen, rechtzeitig am Gottesdienstraum anzukommen, da das Eintreten und die Orientierung im veränderten Kirchraum mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.
6. Der Eintritt in den Gottesdienstraum erfolgt ausschließlich über den Zugang vom Stephanusweg aus (→ *Beschilderung*). Dieser Zugang ist barrierefrei. Auf die Einhaltung der Abstandsregel wird per Aushang hingewiesen und - sofern notwendig – durch persönliche Hinweise hingewirkt. Vor dem Eingang sind die in einer Warteschlange einzuhaltenden Abstände durch Markierungen gekennzeichnet.

Der Ausgang kann zum Stephanusweg (vorzugsweise für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen) und zum Pellaweg (Treppe) erfolgen.

7. Beim Eintritt in die Kirche werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon oder Mail-Adresse) aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu kann das auf der Gemeinde-Homepage verfügbare Formular (<https://www.martini-gadderbaum.de>) ausgedruckt und ausgefüllt mitgebracht werden. Die Teilnehmendendaten werden im Gemeindebüro für einen Monat archiviert und nur bei Infektionsvorkommnissen zur Benachrichtigung von Kontaktpersonen genutzt.

---

<sup>2</sup> Für open-air-Gottesdienste, Trauergottesdienste sowie Trauungen in der Stephanuskirche gelten die gleichen hygienischen Sicherheitsvorgaben und Auflagen wie für Präsenzgottesdienste. Bei Taufen werden konkrete Absprachen zur Durchführung der Taufhandlung zwischen den Taufeltern und der Liturgin bzw. dem Liturgen getroffen (Abstand, Umsetzung der Taufhandlung etc.); bei mehreren Taufen hintereinander ist auf den Wasseraustausch und die Desinfektion des Geschirrs zu achten. Bei Beerdigungen gelten die Regelungen des jeweiligen Friedhofs und seiner Kapelle.

8. Am Eingang werden die Gottesdienstbesuchenden gebeten, ihre Hände zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittelpender am Eingang vorhanden.
9. In der Kirche wird Körperkontakt vermieden. Zudem muss von jeder Gottesdienstteilnehmerin und jedem -teilnehmer zum Schutz der Gemeinschaft eine Alltagsmaske (Mund-Nase-Schutz) getragen werden. Ein Besuch des Gottesdienstes ohne Maske ist nicht möglich. Am Eingang wird das Vorhandensein eines entsprechenden Schutzes überprüft. In Einzelfällen können gemeindeeigene Einmal-Masken für den Gottesdienst zur Verfügung gestellt werden.
10. Den Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmern wird bei Bedarf persönlich ein Platz im Kirchraum zugewiesen.
11. Sobald die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer ihre Plätze eingenommen haben, kann die Alltagsmaske abgenommen werden.
12. Die persönliche Garderobe soll mit zu den Sitzplätzen genommen werden.
13. Zu Beginn des Gottesdienstes wird die Gemeinde in angemessener Form auf die coronabedingten Besonderheiten der gottesdienstlichen Situation und die notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen.
14. Gemeindegewand, Chorgesang und Bläsermusik ist derzeit nicht möglich. Solosung bzw. Gesang durch kleine Chorensembles (mit 2 m Abstand zwischen den Singenden und 4 m Abstand zur Gemeinde) können durchgeführt werden. Für kleine Musikensembles gelten die gleichen Abstandsregeln.
15. Liederbücher werden nicht ausgegeben und genutzt. Ggf. werden Gottesdienstblätter (Einmalnutzung) verwendet.
16. Die Feier des Abendmahls kann unter an die aktuelle Situation angepasste Bedingungen stattfinden.
17. Das übliche Kirchenkaffee im Anschluss an den Gottesdienst findet bis auf weiteres nicht statt.
18. Die Kollekte wird am Ausgang mit Sammelkörben eingesammelt. Die Zählung der Kollekte erfolgt mit Einmalhandschuhen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach 48 Stunden).
19. Es werden ausschließlich die Toiletten am Ausgang Stephanusweg genutzt (→ Beschilderung).
20. Für gute Durchlüftung der Räume wird gesorgt. Türgriffe, Handläufe, ggf. auch Stühle sowie Toiletten werden vor und nach dem Gottesdienst unter der Nutzung von Schutzhandschuhen und geeigneten Desinfektionsmitteln von den Beauftragten der Gemeinde desinfiziert.
21. Die Umsetzung der genannten Regeln wird durch benannte zusätzliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde unterstützt (Eingangskontrolle, Führen der Teilnahmelisten, Alltags-Masken-Kontrolle und Handdesinfektion, Platzbelegung im Gottesdienstraum, Wahrung der Abstandsregel usw.). Die verantwortlichen Personen werden für jeden Gottesdienst benannt und in einer Liste für jeden Gottesdienst (s. Anlage) festgehalten.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. durch Presbyteriumsbeschluss angepasst. Der Superintendent wird bei Änderungen informiert.

Anlage: Muster Planungsformular

Datum und Liturgische Farbe		Liturg/in	Besonderes	Orgeldienst	Küsterdienst und Vorbereitung	Lektor/in	Presbyter/in (Anspragen   Hausrecht   Platzanweisung   Hilfe)	Eingang Anmeldeliste	Kollektendienst   Kontrolle Alltagsmaske   Desinfektion	
<b>Oktober 2020</b>										
03.10. (10 Uhr)	Taufgottesdienst	N.N.		N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
04. Okt	17. So. n. Trinitatis Erntedankfest	N.N.		N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
11.10.	18. So. n. Trinitatis	N.N.	Taufen	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
18.10.	19. So. n. Trinitatis	N.N.		N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
25.10.	20. So. n. Trinitatis	N.N.		N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
<b>November 2020</b>										
01.11.	21. So. n. Trinitatis	N.N.		N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

## 2. Schutzkonzept für Kindergottesdienste

Nach den Sommerferien 2020 sind in den evangelischen Kirchen Kindergottesdienste wieder möglich. Sie können stattfinden, sofern alle notwendigen Vorkehrungen getroffen sind.

Diese Kindergottesdienste finden in der Regel jeweils am Sonntag und an den kirchlichen Feiertagen ab 10:30 Uhr bis auf weiteres parallel zu den Gemeindegottesdiensten statt und dauern ca. 45 min. Sie werden in zwei Gruppen gefeiert: eine Gruppe mit Kindern im Vorschulalter (A) und eine Gruppe mit Kindern im Grundschulalter (6-10 Jahre) (B). Ältere Kinder sind eingeladen, am allgemeinen Sonntagsgottesdienst teilzunehmen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Kinder nicht sicher in jeder Situation die notwendigen Abstände wahren. Deshalb ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Kindergottesdienst unter den Maßgaben des Corona-Schutzkonzepts notwendig.

Es werden folgende Regelungen im Kindergottesdienst eingehalten:

1. Der Zutritt für Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen und ohne Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten ist untersagt.
2. Soweit möglich, sollen die Kinder den Kindergottesdienst ohne ihre Eltern besuchen. Wenn dies nicht realisiert werden kann, ist ein Elternteil je Kind möglich.
3. Der Kindergottesdienst für die Vorschulkinder (A) findet im MEC (Martini-Event-Center) statt; der Kindergottesdienst für die Grundschulkinder (B) findet im Wintergarten statt.
4. Die maximale Zahl der Kindergottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer beträgt für Gruppe A max. 15 (Kinder, Eltern sowie die Mitwirkende und Helfende), für die Gruppe B max. 23 Personen.
5. Sobald jeweils die maximale Teilnehmendenzahl erreicht ist, wird der Zugang geschlossen.
6. Der Zutritt zum Gottesdienstraum erfolgt ausschließlich über den Zugang vom Stephanusweg aus (→ *Beschilderung*). Auf die Einhaltung der Abstandsregel wird per Aushang hingewiesen und - sofern notwendig – durch persönliche Hinweise hingewirkt. Vor dem Eingang sind die in einer Warteschlange einzuhaltenden Abstände durch Markierungen gekennzeichnet.
7. Beim Eintritt in die Kirche werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon oder Mail-Adresse) aller Kindergottesdienst-Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu kann das auf der Gemeinde-Homepage verfügbare Formular für Kindergottesdienste (<https://www.martini-gadderbaum.de>) ausgedruckt und ausgefüllt mitgebracht werden. Die Teilnehmendendaten werden im Gemeindebüro für einen Monat archiviert und nur bei Infektionsvorkommnissen zur Benachrichtigung von Kontaktpersonen genutzt.
8. Am Eingang werden die Kinder und die begleitenden Eltern gebeten, ihre Hände zu desinfizieren. Im Bedarfsfall werden die Kinder von den Kindergottesdienst-Helfenden unterstützt. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittelpender am Eingang vorhanden.
9. Die Kindergottesdienst-Kinder werden am Eingang von Helfenden in Empfang genommen und in die Räumlichkeiten begleitet. Dort wird ihnen und den begleitenden Eltern ein eigener Sitzplatz (z.B. Stuhl, Sitzkissen, Gymnastikreifen) zugewiesen.
10. Die Kinder müssen keine Alltagsmasken tragen. Auf den Wegen durch Kirche und Gemeindehaus ist dies jedoch erwünscht.

Eltern, die ihre Kinder begleiten, müssen während der Wege und im Kindergottesdienst durchgängig Alltagsmasken tragen. Ein Besuch des Kindergottesdienstes ohne Maske ist für Erwachsene nicht möglich.

Helfende beim Kindergottesdienst sollen - soweit es ihre Aufgabe zulässt - ebenfalls Alltagsmasken tragen.

11. Persönliche Garderobe soll mit zu den Sitzplätzen genommen werden.
12. Zu Beginn und nach Ende des Gottesdienstes wird die Kindergottesdienst-Gemeinde kindgemäß auf die coronabedingten Besonderheit der gottesdienstlichen Situation und die notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen.
13. Körperkontakt wird vermieden. Eltern sollen nur ihr eigenes Kind anfassen bzw. auf den Schoß/Arm nehmen.
14. Gemeinsames Singen ist derzeit nicht möglich. Sologesang bzw. Gesang durch kleine Chorensembles (mit 2 m Abstand zwischen den Singenden und 4 m Abstand zur Gemeinde) sind je nach Raum möglich. Es kann auf elektronische Medien ausgewichen werden (z.B. Lieder mit Gebärden, die die Kinder mitmachen können).
15. Es werden während des Kindergottesdienstes keine Speisen verzehrt. Getränke können zur ausschließlich persönlichen Nutzung mitgebracht werden.  
Ggfs. können Kekse oder Süßigkeiten, die verpackt sind (z.B. Gummibären- Tütchen o. ä.), auf den Nach-Hause-Weg mitgegeben werden.
16. Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Stifte, Bastelmaterial, Spielgeräte etc.) wird vermieden. Gemeindeeigene, ausgegebene Stifte, Scheren, Klebe-Stifte usw. bleiben immer bei einem Kind. Soweit möglich sollen die Kinder ihre eigenen Materialien mitbringen.
17. Nach Ende des Kindergottesdienstes werden alle Kinder im MEC von den Eltern abgeholt. (Im Erwachsenen-Gottesdienst wird ein entsprechender Hinweis gegeben).
18. Für gute Durchlüftung der Räume wird gesorgt. Spielzeuge, Bastelmaterial (z.B. Stifte, Scheren, Klebe-Stifte), Türgriffe, Handläufe, ggf. auch Stühle sowie Toiletten werden vor und nach dem Gottesdienst unter der Nutzung von Einmalhandschuhen, Einwegtüchern und geeigneten Desinfektionsmitteln von den Beauftragten der Gemeinde desinfiziert.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. durch Presbyteriumsbeschluss angepasst. Der Superintendent wird bei Änderungen informiert.

### 3. Schutzkonzept für die Konfirmanden-Arbeit

Die Konfirmandenarbeit ist eine Form der außerschulischen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, wenn gleich sie kein Bestandteil der gesetzlich geregelten Kinder- und Jugendhilfe ist. Die außerschulische Bildungsarbeit ist nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW vom 30.09.2020 Fassung unter Auflagen zulässig. Sicherergestellt werden müssen bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu den Schulungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit.

Für den Unterricht im Gemeindehaus wird weiterhin eine Grundsätzliche Teilung der Gruppe angestrebt, um die Anzahl von Kontakten zu minimieren. Die Aufteilung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung des aktuellen lokalen Infektionsgeschehens.

Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln werden in der ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde folgende Regeln im Rahmen der Konfi-Arbeit angewendet.

1. Für die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht unter Beachtung der Regelungen dieses Schutzkonzepts wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.
2. Für jeden Termin wird eine verantwortliche Person benannt, die für die Umsetzung der Regelungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich zeichnet.
3. Der Unterricht findet zu einem festgelegten Zeitpunkt statt. Die Zuweisung der Räume für Kleingruppen erfolgt unter Beachtung des Raumplans und der jeweils zulässigen Personenzahl. Zeitgleich finden keine weiteren Aktivitäten im gesamten Gemeindehaus statt.
4. Das Betreten und Verlassen des Gemeindehauses wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt.
5. Der Zutritt für Gruppenmitglieder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen ist untersagt. Sie melden ihre Erkrankung per Mail oder telefonisch bei der verantwortlichen Person.
6. Am Eingang werden die Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, ihre Hände zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittelspender am Eingang vorhanden.
7. Bei jedem Treffen wird die Anwesenheit der Konfirmand\*innen und Mitarbeiter\*innen durch verantwortliche Person notiert. Die Anwesenheitslisten werden für einen Monat aufbewahrt. (Die Kontaktdaten der Teilnehmenden liegen vor.)
8. Das Tragen von Alltagsmasken (Mund-Nase-Bedeckungen) wird bei Raumwechseln sowie bei Aufenthalt im Spielbereich (Billard, Tischtennis, etc.) eingehalten. Sobald ein Sitzplatz eingenommen wurde und durch die Bestuhlung ein Mindestabstand von 1,5m gegeben ist, darf die Alltagsmaske abgenommen werden.
9. Die Alltagsmasken sollen von den Teilnehmer\*innen mitgebracht werden. Kirchengemeinde stellt im Ausnahmefall Masken für diejenigen bereit, die ohne Maske zum Unterricht kommen.
10. In Gruppen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zum Sitznachbarn einzuhalten. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Abstandsregeln auch bei Kleingruppenarbeit zu gewährleisten.
11. Während der Zusammenkunft gelten die üblichen Hygiene- und Niesetiketten (nicht ins Gesicht fassen, in die Armbeuge niesen oder husten, Hände waschen etc.). Körperkontakt



und physische Nähe bleiben untersagt. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden verpflichten sich, dies auch vor und nach den Konfi-Treffen zu berücksichtigen.

12. Die persönliche Garderobe soll mit zu den Sitzplätzen genommen werden.
13. Es werden ausschließlich die Toiletten am Ausgang Stephanusweg genutzt (→ Beschilderung).
14. Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Stifte, Bastelmaterial, Spielgeräte etc.) wird vermieden. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bringen ihre eigenen Schreibutensilien (Stifte, Schreibblock) mit.
15. Gemeinsames Singen ist in den Räumlichkeiten derzeit nicht möglich. Sologesang bzw. Gesang durch kleine Chorensembles (mit 2 m Abstand zwischen den Singenden und 4 m Abstand zur Gruppe) sind je nach Raum möglich. Es wird empfohlen, wenn möglich auf elektronische Medien auszuweichen.
16. Sofern Speisen und Getränke angeboten werden, sind diese in einzeln verpackt und nur zum individuellen Verzehr bestimmt. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind zur ausschließlich persönlichen Nutzung möglich.
17. Open-Air-Treffen auf dem Gelände der Kirchengemeinde sind unter den geltenden Hygienebedingungen möglich.
18. Türgriffe und Handläufe, Lichtschalter und alle Flächen, die regelmäßig benutzt werden, werden vor und nach dem Eintreffen jeder Gruppe von beauftragten der Gemeinde sowie bei wechselnden Kleingruppen im entsprechenden Raum von Mitarbeiter\*innen der Konfi-Arbeit gereinigt bzw. desinfiziert.
19. Die Räume werden vor und nach dem Treffen sowie während des Unterrichts ausreichend gelüftet.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. durch Presbyteriumsbeschluss angepasst. Der Superintendent wird bei Änderungen informiert.

#### **4. Schutzkonzept für Musikgruppen/ -proben (Chor, Band, Flötenkreis etc.) im Gemeindehaus**

Musikgruppen können den Kirchraum und die Räume des Gemeindehauses für ihre Proben nutzen.

Es werden folgende Regelungen eingehalten:

1. Für jede Musikgruppe wird eine verantwortliche Person benannt, die für die Umsetzung der Regelungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich zeichnet.
2. Die Proben finden zu einem festgelegten, von der verantwortliche Person mit dem Gemeindebüro abgestimmten Zeitpunkt statt. Die Zuweisung des Raums erfolgt unter Beachtung des Raumplans und der jeweils zulässigen Personenzahl. Es werden hierbei grundsätzlich 7 m<sup>2</sup> je Person vorgesehen. Zeitgleich finden keine weiteren Aktivitäten in den zugewiesenen Räumen statt.
3. Der Eintritt in das Gemeindehaus erfolgt ausschließlich über den Zugang vom Stephanusweg aus. Der Ausgang erfolgt ebenfalls zum Stephanusweg.
4. Der Zutritt für Gruppenmitglieder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen ist untersagt. Sie melden ihre Erkrankung per Mail oder telefonisch bei der verantwortlichen Person.
5. Am Eingang werden die Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, ihre Hände zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittelspender am Eingang vorhanden.
6. Von allen Teilnehmenden werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon oder Mail-Adresse | einmalig, bei Folgetreffen reicht das Abhaken in einer Liste) erfasst, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Teilnehmendendaten werden von der verantwortlichen Person für einen Monat archiviert und nur bei Infektionsvorkommnissen zur Benachrichtigung von Kontaktpersonen genutzt. Eine Kopie der Kontaktdaten und der Anwesenheitsliste wird dem Gemeindebüro am Tag der Veranstaltung zugeleitet.
7. Bei den Wegen durch das Gemeindehaus und im Probenraum ist das Tragen einer Alltagsmaske vorgeschrieben. Am eigenen Platz im Probenraum kann die Alltagsmaske abgelegt werden.
8. Sobald die Gruppe vollzählig ist, wird der Zugang geschlossen. Gäste (nur an der Teilnahme Interessierte und Fachgäste, keine Zuschauer) können von der verantwortlichen Person (unter Beachtung der Raumkapazitäten) zugelassen werden, wenn ihre Kontaktdaten festgehalten werden und sie sich an die Regelungen des Schutzkonzepts halten.
9. Vor Beginn der Probe wird die Gruppe von der verantwortlichen Person auf die coronabedingten Besonderheiten und die notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen.
10. Während der gesamten Probe gelten die üblichen Hygiene- und Niesetiketten (nicht ins Gesicht fassen, in die Armbeuge niesen oder husten, Hände waschen etc.). Körperkontakt wird vermieden.
11. Die Reinigung der Blasinstrumente soll, wenn möglich, nicht im Probenraum erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmalhandtüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Bei Blasinstrumenten ist zur Vermeidung der Ausbreitung von Aerosolen über Schalltrichter ein Schutz aus geeignetem Material (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden.

12. Für jede Musikgruppe wird eine feste Sitzordnung festgelegt. Die Bestuhlung sieht 3 m Abstand zwischen Personen und 4 m Abstand in Ausstoßrichtung des Atems/Instruments vor.
13. Die persönliche Garderobe soll mit zu den Sitzplätzen genommen werden.
14. Die verantwortliche Person stellt sicher, dass der Raum vor, während und nach der Probe ausreichend gelüftet wird. Alle 30 bis 40 Minuten soll mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden.
15. Es werden ausschließlich die Toiletten am Ausgang Stephanusweg genutzt (→ Beschilderung).
16. Sobald Gruppenmitglieder ihre Plätze verlassen, tragen sie eine Alltagsmaske. Dies gilt auch für das Verlassen des Raumes im Anschluss an die Probe oder wenn Mitglieder die Toilette aufsuchen.
17. Die Teilnehmenden nutzen ausschließlich eigenes Material (z.B. Noten, Schreibmaterial, elektronische Geräte).
18. Sofern Speisen und Getränke angeboten werden, sind diese einzeln t verpackt und nur zum individuellen Verzehr bestimmt. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind zur ausschließlich persönlichen Nutzung möglich.
19. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass im Anschluss an die Probe berührte Oberflächen wie z.B. Klavier, Stühle, Handläufe und Türgriffe sowie ggf. genutzte Sanitäreinrichtungen desinfiziert werden. Das Material stellt die Kirchengemeinde.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. durch Presbyteriumsbeschluss angepasst. Der Superintendent wird bei Änderungen informiert.

## 5. Schutzkonzept für feste Gemeindegruppen und -gremien im Gemeindehaus

Gemeindegruppen und -gremien können den Kirchraum und die Räume des Gemeindehauses für ihre Zusammenkünfte nutzen.

Es werden folgende Regelungen eingehalten:

1. Für jede Gruppe wird eine verantwortliche Person benannt, die für die Umsetzung der Regelungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich zeichnet.
2. Die Zusammenkünfte finden zu einem festgelegten, von der verantwortlichen Person mit dem Gemeindebüro abgestimmten Zeitpunkt statt. Die Zuweisung des Raums erfolgt unter Beachtung des Raumplans und der jeweils zulässigen Personenzahl. Zeitgleich finden keine weiteren Aktivitäten in den zugewiesenen Räumen statt.
3. Der Zutritt für Gruppenmitglieder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen ist untersagt. Sie melden ihre Erkrankung per Mail oder telefonisch bei der verantwortlichen Person.
4. Der Eintritt in das Gemeindehaus erfolgt ausschließlich über den Zugang vom Stephanusweg aus. Der Ausgang erfolgt ebenfalls zum Stephanusweg.
5. Am Eingang werden die Teilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, ihre Hände zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittelspender an den Eingängen vorhanden.
6. Von allen Teilnehmenden werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon oder Mail-Adresse | einmalig, bei Folgetreffen reicht das Abhaken in einer Liste) erfasst, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Teilnehmendendaten werden von der verantwortlichen Person für einen Monat archiviert und nur bei Infektionsvorkommnissen zur Benachrichtigung von Kontaktpersonen genutzt. Eine Kopie der Kontaktdaten und der Anwesenheitsliste wird dem Gemeindebüro am Tag der Veranstaltung zugeleitet.
7. Bei den Wegen durch das Gemeindehaus und im Gruppenraum ist das Tragen einer Alltagsmaske vorgeschrieben. Am eigenen Platz im Tagungsraum kann die Alltagsmaske abgelegt werden. Ein Abstand von mindestens 1,5 m wird hierbei jederzeit gewahrt.
8. Sobald die Gruppe vollzählig ist, wird der Zugang geschlossen. Gäste können von der verantwortlichen Person (unter Beachtung der Raumkapazitäten) zugelassen werden, wenn ihre Kontaktdaten festgehalten werden und sie sich an die Regelungen des Schutzkonzeptes halten.
9. Zu Beginn der Zusammenkunft wird die Gruppe von der verantwortlichen Person auf die coronabedingten Besonderheiten und die notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen.
10. Während der Zusammenkunft gelten die üblichen Hygiene- und Niesetiketten (nicht ins Gesicht fassen, in die Armbeuge niesen oder husten, Hände waschen etc.). Körperkontakt wird vermieden.
11. Für jede Gruppe wird eine feste Sitzordnung festgelegt. Die Bestuhlung sieht mindestens 1,5 m Abstand zwischen Personen in jede Richtung vor.
12. Die persönliche Garderobe soll mit zu den Sitzplätzen genommen werden.

13. Gemeinsames Singen ist derzeit nicht möglich. Sologesang bzw. Gesang durch kleine Chorensembles (mit 2 m Abstand zwischen den Singenden und 4 m Abstand zur Gruppe) sind je nach Raum möglich.
14. Die verantwortliche Person stellt sicher, dass der Gruppenraum während der Zusammenkunft ausreichend gelüftet wird. Spätestens alle 45 Minuten soll mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden.
15. Es werden ausschließlich die Toiletten am Ausgang Stephanusweg genutzt (→ Beschilderung).
16. Sobald Gruppenmitglieder ihre Plätze verlassen, tragen sie eine Alltagsmaske. Dies gilt auch für das Verlassen des Raumes im Anschluss an die Zusammenkunft oder wenn Mitglieder die Toilette aufsuchen.
17. Die Teilnehmenden nutzen ausschließlich eigene Unterlagen und Materialien.
18. Sofern Speisen und Getränke angeboten werden, sind diese einzeln verpackt und nur zum individuellen Verzehr bestimmt. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind zur ausschließlich persönlichen Nutzung möglich.
19. Für gute Durchlüftung der Räume wird gesorgt. Türgriffe, Handläufe, ggf. auch Stühle sowie Toiletten werden vor und nach dem Gottesdienst unter der Nutzung von Schutzhandschuhen und geeigneten Desinfektionsmitteln von den Beauftragten der Gemeinde desinfiziert.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. durch Presbyteriumsbeschluss angepasst. Der Superintendent wird bei Änderungen informiert.

## 6. Schutzkonzept für Gruppen und Kreise aus dem Raum der Gemeinde im Gemeindehaus

Gruppen und Kreise aus dem Raum der Gemeinde können den Kirchraum und die Räume des Gemeindehauses für ihre Zusammenkünfte nutzen.

Es werden folgende Regelungen eingehalten:

1. Für jede Gruppe wird eine verantwortliche Person benannt, die für die Umsetzung der Regelungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich zeichnet.
2. Die Zusammenkünfte finden zu einem festgelegten, von der verantwortlichen Person mit dem Gemeindebüro abgestimmten Zeitpunkt statt. Die Zuweisung des Raums erfolgt unter Beachtung des Raumplans und der jeweils zulässigen Personenzahl. Zeitgleich finden keine weiteren Aktivitäten in den zugewiesenen Räumen statt.
3. Der Zutritt für Gruppenmitglieder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen ist untersagt. Sie melden ihre Erkrankung per Mail oder telefonisch bei der verantwortlichen Person.
4. Der Eintritt in das Gemeindehaus erfolgt ausschließlich über den Zugang vom Stephanusweg aus. Der Ausgang erfolgt ebenfalls zum Stephanusweg.
5. Am Eingang werden die Teilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, ihre Hände zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittelspender an den Eingängen vorhanden.
6. Von allen Teilnehmenden werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon oder Mail-Adresse | einmalig, bei Folgetreffen reicht das Abhaken in einer Liste) erfasst, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Teilnehmendendaten werden von der verantwortlichen Person für einen Monat archiviert und nur bei Infektionsvorkommnissen zur Benachrichtigung von Kontaktpersonen genutzt. Eine Kopie der Kontaktdaten und der Anwesenheitsliste wird dem Gemeindebüro am Tag der Veranstaltung zugeleitet.
7. Bei den Wegen durch das Gemeindehaus und im Gruppenraum ist das Tragen einer Alltagsmaske vorgeschrieben. Am eigenen Platz im Tagungsraum kann die Alltagsmaske abgelegt werden. Ein Abstand von mindestens 1,5 m wird hierbei jederzeit gewahrt.
8. Sobald die Gruppe vollzählig ist, wird der Zugang geschlossen. Gäste können von der verantwortlichen Person (unter Beachtung der Raumkapazitäten) zugelassen werden, wenn ihre Kontaktdaten festgehalten werden und sie sich an die Regelungen des Schutzkonzeptes halten.
9. Zu Beginn der Zusammenkunft wird die Gruppe von der verantwortlichen Person auf die coronabedingten Besonderheiten und die notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen.
10. Während der Zusammenkunft gelten die üblichen Hygiene- und Niesetiketten (nicht ins Gesicht fassen, in die Armbeuge niesen oder husten, Hände waschen etc.). Körperkontakt wird vermieden.
11. Für jede Gruppe wird eine feste Sitzordnung festgelegt. Die Bestuhlung sieht mindestens 1,5 m Abstand zwischen Personen in jede Richtung vor.
12. Die persönliche Garderobe soll mit zu den Sitzplätzen genommen werden.
13. Gemeinsames Singen ist derzeit nicht möglich. Sologesang bzw. Gesang durch kleine Chorensembles (mit 2 m Abstand zwischen den Singenden und 4 m Abstand zur Gemeinde) sind je nach Raum möglich.

14. Die verantwortliche Person stellt sicher, dass der Gruppenraum während der Zusammenkunft ausreichend gelüftet wird. Spätestens alle 45 Minuten soll mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden.
15. Es werden ausschließlich die Toiletten am Ausgang Stephanusweg genutzt (→ Beschilderung).
16. Sobald Gruppenmitglieder ihre Plätze verlassen, tragen sie eine Alltagsmaske. Dies gilt auch für das Verlassen des Raumes im Anschluss an die Zusammenkunft oder wenn Mitglieder die Toilette aufsuchen.
17. Die Teilnehmenden nutzen ausschließlich eigene Unterlagen und Materialien.
18. Sofern Speisen und Getränke angeboten werden, sind diese einzeln verpackt und nur zum individuellen Verzehr bestimmt. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind zur ausschließlich persönlichen Nutzung möglich.
19. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass im Anschluss an die Zusammenkunft berührte Oberflächen wie z.B. Stühle, Tische, Handläufe und Türgriffe sowie ggf. genutzte Sanitäreinrichtungen desinfiziert werden. Das Material stellt die Kirchengemeinde.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. durch Presbyteriumsbeschluss angepasst. Der Superintendent wird bei Änderungen informiert.

## 7. Schutzkonzept für die Mutter/Vater/Kind-Gruppe (Krabbelgruppe) im Gemeindehaus

Von der Mutter/Vater/Kind-Gruppe („Mini Monster“) kann der Wintergarten für die Zusammenkünfte genutzt werden.

Es werden folgende Regelungen eingehalten:

1. Für die Gruppe wird eine verantwortliche Person benannt, die für die Umsetzung der Regelungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich zeichnet. Zudem zeichnen alle Erwachsenen eine Einverständniserklärung mit diesen Regeln ab.
2. Die Zusammenkünfte finden zu einem festgelegten, von der verantwortlichen Person mit dem Gemeindebüro abgestimmten Zeitpunkt im Wintergarten des Gemeindehauses statt. Hier ist die Teilnahme für insgesamt 15 Personen möglich. Mobile Kinder und Erwachsene zählen jeweils als eine Person, Babys, die sich nicht selbstständig fortbewegen können, zählen mit ihrer Begleitung zusammen als eine Person.

Die Zuweisung eines anderen Raums kann unter Beachtung des Raumplans und der jeweils zulässigen Personenzahl erfolgen. Zeitgleich finden keine weiteren Aktivitäten in den zugewiesenen Räumen statt.

3. Es handelt sich jeweils um eine feste Gruppe mit i.d.R. wöchentlichen Treffen.
4. Der Zutritt für Gruppenmitglieder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen ist untersagt. Sie melden ihre Erkrankung per Mail oder telefonisch bei der verantwortlichen Person.

Sollten sich während eines Treffens solche Symptome entwickeln, verlässt die Familie umgehend die Zusammenkunft.

5. Der Eintritt in das und Austritt aus dem Gemeindehaus erfolgt grundsätzlich über die Terrasse (Hof). Bei parallelen Gruppen erfolgt eine Absprache zwischen den Gruppen.
6. Am Eingang werden die erwachsenen Teilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, ihre Hände zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittelspender an den Eingängen vorhanden.
7. Von allen Teilnehmenden werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon oder Mail-Adresse | einmalig, bei Folgetreffen reicht das Abhaken in einer Liste) erfasst, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Teilnehmendendaten werden von der verantwortlichen Person für einen Monat archiviert und nur bei Infektionsvorkommnissen zur Benachrichtigung von Kontaktpersonen genutzt. Eine Kopie der Kontaktdaten und der Anwesenheitsliste wird dem Gemeindebüro am Tag der Veranstaltung zugeleitet.
8. Bei den Wegen durch das Gemeindehaus ist für die Erwachsenen das Tragen einer Alltagsmaske vorgeschrieben.
9. Sobald die Gruppe vollzählig ist, wird der Zugang geschlossen. Gäste können von der verantwortlichen Person (im Rahmen der Platzkapazitäten) zugelassen werden.
10. Jeder Familie wird von der verantwortlichen Person ein eigener Sitzbereich zugewiesen. Hierfür wird eine geeignete Krabbel-Unterlage mitgebracht. Im Ausnahmefall kann auch eine desinfizierbare Krabbel-Unterlage von der verantwortlichen Person zur Verfügung gestellt werden. Die persönliche Garderobe soll mit zu den Sitzplätzen genommen werden.
11. Zu Beginn der Zusammenkunft wird die Gruppe von der verantwortlichen Person auf die coronabedingten Besonderheiten und die notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen.



12. Während der Zusammenkunft gelten für die Erwachsenen die üblichen Hygiene- und Niesetiketten (nicht ins Gesicht fassen, in die Armbeuge niesen oder husten, Hände waschen etc.). Da aufgrund der Mobilität der Kinder auch der Abstand von 1,5 m zwischen den Erwachsenen nicht immer gewahrt werden kann, ist von den Erwachsenen während der gesamten Zeit eine Alltagsmaske zu tragen.
13. Jede Familie bringt bei Bedarf eigenes Spielzeug mit und teilt dies nicht mit anderen.
14. Die Kinder werden sich nach ihren Möglichkeiten frei im Raum bewegen können und müssen den Abstand zueinander nicht wahren und auch keine Alltagsmaske tragen. Die Eltern sollten nur ihr eigenes Kind anfassen bzw. auf den Schoß/Arm nehmen.
15. Die verantwortliche Person stellt sicher, dass der Gruppenraum während der Zusammenkunft ausreichend gelüftet wird. Spätestens alle 45 Minuten soll mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden.
16. Das Wickeln erfolgt auf separater Unterlage. Diese ist entweder eine Einmalwickelunterlage oder wird nach jeder Nutzung desinfiziert. Anderes Verbrauchsmaterial (Feuchttücher, Windeln etc.) wird von den Familien zur ausschließlich eigenen Nutzung mitgebracht.
17. Es werden ausschließlich die Toiletten am Wintergarten genutzt.
18. Sobald Gruppenmitglieder ihre Plätze verlassen, tragen sie eine Alltagsmaske. Dies gilt auch für das Verlassen des Raumes im Anschluss an die Zusammenkunft oder wenn Mitglieder die Toilette aufsuchen.
19. Speisen und Getränke werden nicht angeboten. Die Teilnehmenden können Speisen und Getränke zur ausschließlich persönlichen Nutzung mitbringen.
20. Gemeinsames Singen ist derzeit nicht möglich. Sologesang bzw. Gesang durch kleine Chorensembles (mit 2 m Abstand zwischen den Singenden und 4 m Abstand zur Gemeinde) sind je nach Raum möglich, aber kaum zu realisieren. Es kann auf elektronische Medien ausgewichen werden (z.B. Instrumentalmusik, Kinderlieder, Lieder mit Gebärden, die die Kinder mitmachen können).
21. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass im Anschluss an die Zusammenkunft berührte Oberflächen wie z.B. Stühle, Tische, Handläufe und Türgriffe sowie ggf. genutzte Sanitäreinrichtungen desinfiziert werden. Das Material stellt die Kirchengemeinde.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. durch Presbyteriumsbeschluss angepasst. Der Superintendent wird bei Änderungen informiert.

## **8. Schutzkonzept bei Vermietung von Gemeinderäumen für Veranstaltungen, Gruppen und Kurse an externe Nutzer\*innen**

Der Kirchraum und die Räume des Gemeindehauses können auch an externe Gruppen und Nutzer\*innen für ihre Zusammenkünfte vermietet werden. Hierbei gelten die in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW festgelegten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. Für Veranstaltungen, Gruppen und Kurse sind insbesondere die einschlägigen §§ 7, 8, 9, 13 CoronaSchVO zu beachten.

Es wird deshalb zwischen der/dem Nutzer\*in und der ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum ein Nutzungsvertrag mit einer Hygienevereinbarung abgeschlossen.

1. Die Zusammenkünfte finden zu einem festgelegten, vom/von der Nutzer\*in mit dem Gemeindebüro abgestimmten Zeitpunkt statt. Die Vermietung bezieht sich auf eindeutig benannte Räumlichkeiten. Die Nutzung anderer Räumlichkeiten ist ausdrücklich untersagt. Zeitgleich finden keine weiteren Aktivitäten in den zugewiesenen Räumen statt.
2. Der/die Nutzer\*in trägt die volle Verantwortung für die Veranstaltung und beachtet die Regelungen des Landes NRW in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung.
3. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für die Eignung der überlassenen Räumlichkeiten und keine Verantwortung für möglicherweise wegen des Charakters der Veranstaltung erforderliche zusätzliche Hygienemaßnahmen.
4. Der/die Nutzer\*in erkennt dieses Hygienekonzept an und stellt alle sich hieraus ergebenden Pflichten in eigener Verantwortung sicher.
5. Sofern der/die Nutzer\*in ein eigenes Hygienekonzept aufstellt bzw. aufstellen muss, berücksichtigt dieses das Hygienekonzept der Kirchengemeinde und benennt die zusätzlichen Hygienemaßnahmen, die konkrete Umsetzung und die verantwortliche Person.
6. Für jede Gruppe wird vom/von der Nutzer\*in eine verantwortliche Person benannt, die für die Umsetzung der notwendigen Regelungen verantwortlich ist.
7. Die verantwortliche Person stellt sicher, dass ein Zutritt von Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen nicht stattfindet.
8. Der Eintritt in das Gemeindehaus erfolgt ausschließlich über den Zugang vom Stephanusweg aus. Der Ausgang erfolgt ebenfalls zum Stephanusweg.
9. Am Eingang werden die Teilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, ihre Hände zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittelpender an den Eingängen vorhanden.
10. Von allen Teilnehmenden werden von der verantwortlichen Person die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon oder Mail-Adresse) erfasst, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Teilnehmendendaten werden von der verantwortlichen Person für einen Monat archiviert und nur bei Infektionsvorkommnissen zur Benachrichtigung von Kontaktpersonen genutzt. Eine Kopie der Kontaktdaten und der Anwesenheitsliste wird dem Gemeindebüro am Tag der Veranstaltung zugeleitet.
11. Bei den Wegen durch das Gemeindehaus und die Kirche ist das Tragen einer Alltagsmaske vorgeschrieben.
12. Sobald die Gruppe vollzählig ist, wird der Zugang geschlossen.

13. Es werden ausschließlich die Toiletten am Ausgang Stephanusweg genutzt.
14. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusammenkunft alle gemieteten Räumlichkeiten und benutzten Wege durch die Gebäude sowie berührte Oberflächen wie z.B. Stühle, Tische, Handläufe und Türgriffe sowie ggf. genutzte Sanitäreinrichtungen desinfizierend gereinigt werden. Das Material stellt die Kirchengemeinde.
15. Dem/Der Nutzer\*in werden folgende Regelungen empfohlen:
  - Zu Beginn der Zusammenkunft wird die Gruppe von der verantwortlichen Person auf die coronabedingten Besonderheiten und die notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen.
  - Während der Zusammenkunft sollten die üblichen Hygiene- und Niesetiketten (nicht ins Gesicht fassen, in die Armbeuge niesen oder husten, Hände waschen etc.) eingehalten werden. Körperkontakt wird vermieden.
  - Für jede Gruppe sollte eine feste Sitzordnung festgelegt werden. An einem festen Platz kann die Alltagsmaske unter Wahrung der Abstandsregeln abgelegt werden. Die Bestuhlung sollte einen 1,5 m Abstand zwischen Personen in jede Richtung vorsehen.
  - Die persönliche Garderobe soll mit zu den Sitzplätzen genommen werden.
  - Gemeinschaftliches Singen ist ausdrücklich nicht empfohlen, aber derzeit möglich, wenn 2 m Abstand zwischen den Singenden und 4 m zur Gruppe gewahrt werden.
  - Die verantwortliche Person sollte sicherstellen, dass die angemieteten Räumlichkeiten vor, während und nach der Zusammenkunft ausreichend gelüftet werden. Spätestens alle 45 Minuten soll mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden.
  - Die Teilnehmenden sollten ausschließlich eigene Unterlagen und Materialien nutzen, die auch wieder mitgenommen werden.
  - Es wird empfohlen während der Treffen keine Speisen und Getränke anzubieten. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind zur ausschließlich persönlichen Nutzung möglich. I.d.R ist die Küche des Gemeindehauses verschlossen und nicht nutzbar. Im Ausnahmefall kann eine abweichende Absprache über das Gemeindebüro vertraglich getroffen werden.
16. Die Martini-Gemeinde behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Veranstaltung, ohne jeden Anspruch auf Entschädigung für den/die Nutzer\*in abzubrechen.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. durch Presbyteriumsbeschluss angepasst. Der Superintendent wird bei Änderungen informiert.

**Anhang: Raumplan** (Stand 01.10.2020)

<b>Raum</b>	<b>Größe m<sup>2</sup></b>	<b>max. Personenzahl bei Einzelplatz in Gruppen ca.</b>	<b>max. Personenzahl für Musikgruppen/-proben</b>
Kirchraum	229	45	32
Großer Saal	140	28	20
Kleiner Saal (nur eingeschränkt nutzbar, da z. Zt. Als Abstellraum genutzt)	48	10	--
KiGo-Raum	58	11	--
Bücherei	47	9	--
MEC	115	23	--
+ Sitzecke	+23	+4	--
Wintergarten	76	15	--